



„Wir müssen keine Aussagen mehr protokollieren, die sowieso keiner liest.“

Erfahrungsbericht über den Einsatz digitaler Tonbandaufzeichnungen von Vernehmungen an dänischen Amtsgerichten*

von Henrik Engell Rhod

In allen europäischen Rechtssystemen spielt das Gerichtsprotokoll eine zentrale Rolle bei der Aufzeichnung des Verhandlungsgeschehens. Teils informiert es über den Ablauf der Verhandlung und die zur Einhaltung der gesetzlichen Prozessvorschriften ergriffenen Maßnahmen, teils benutzen Richter sowohl in Zivil- als auch in Strafverfahren das Gerichtsprotokoll, wenn sie ihre Urteile verfassen. Laut dänischem Gesetz sind in Strafverfahren – nicht in Zivilverfahren – die vor Gericht von Zeugen und Angeklagten abgegebenen Aussagen in das Gerichtsprotokoll aufzunehmen. Dabei ist das Protokoll keine vollinhaltliche und wörtliche Niederschrift der gemachten Aussagen, eine Zusammenfassung.

Die herkömmliche Protokollierung von Vernehmungen

Für das Protokollieren der gemachten Aussagen ist das Gericht verantwortlich. Die Art und Weise, wie das Protokoll geführt wird, kann dabei je nach

* Übersetzung: Tina Paulsen Christensen.

Gericht und Richter variieren. In den allermeisten Verhandlungen diktiert der Richter in Anwesenheit des Vernommenen dessen Angaben in ein Diktiergerät oder sie werden von einem Justizangestellten mitgeschrieben. Im letzteren Fall wird der Entwurf des Justizangestellten von dem Richter nach der Verhandlung korrigiert und genehmigt. Hat der Richter die in der Verhandlung gemachten Angaben in ein Diktiergerät diktiert, wird das Diktat nach der Verhandlung von einem Justizangestellten abgeschrieben, wonach es dem Richter zur Korrektur und Genehmigung vorgelegt wird.

Die herkömmliche Protokollierung: Diktat oder Mitschrift durch Protokollführer

Außer dem praktischen Vorteil, dass die Aufzeichnungen im weiteren Verlauf des Verfahrens herangezogen werden können, bringt die Protokollierung von Vernehmungen auch zahlreiche indirekte Vorteile. Allgemein wird davon ausge-

gangen, dass Vernommene mit größerer Sorgfalt und eher in Übereinstimmung mit der Wahrheit aussagen, wenn die von ihnen gemachten Angaben protokolliert werden. Hinzu kommt, dass sie zu einer Optimierung der Vernehmung beitragen kann, weil sowohl der Vernehmende als auch der Vernommene selbst bestrebt sein werden, sorgfältig und genau zu formulieren. Eine Aufzeichnung der Aussagen kann auch deshalb von Vorteil sein, weil der Richter, der ja den Inhalt der Angaben schriftlich festhalten muss, so eher dazu neigt, Rückfragen zur Bedeutung des Gesagten zu stellen. Wenn der Richter seine Aufzeichnungen am Ende der Vernehmung verliert, damit der Vernommene dazu Stellung nehmen kann, ob der Richter seine Aussage so richtig aufgenommen hat, können zudem etwaige Unklarheiten und Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden. Hierdurch kann unter allen Prozessbeteiligten ein Konsensus darüber erzielt werden, was der Vernommene ausgesagt hat.

An dänischen Gerichten gilt im Allgemeinen, dass jedwede Art der Vernehmung

– unabhängig von der Art des Verfahrens – protokolliert werden muss, wobei der Detaillierungsgrad vom Zweck des Protokolls abhängt. In Ermittlungsverfahren und im Rahmen einer antizipierten Beweisaufnahme sind die Aufzeichnungen normalerweise sehr detailliert im Vergleich beispielsweise zu Verfahren, in denen der Angeklagte geständig ist. Auch bei Berufungsverfahren ist es von größter Bedeutung, dass das Verhandlungsgeschehen während der Hauptverhandlung beim erstinstanzlichen Gericht detailliert protokolliert wird. Im Falle mehrtägiger Verhandlungen, z. B. bei Verfahren im Zusammenhang mit schwerer Wirtschaftskriminalität, haben die Aufzeichnungen der Vernehmungen auch einen sehr großen praktischen Wert. Bei Verhandlungen von kurzer Dauer ist dies weniger relevant.

Herkömmliche Protokollierung ist zeitaufwendig und lenkt den Richter ab

In Dänemark hat sich die Art und Weise, wie Vernehmungen protokolliert werden, in vielerlei Hinsicht bewährt. Dennoch hat sich mit der Zeit herausgestellt, dass das dänische Modell nicht zeitgemäß ist. Vor allem zwei Probleme haben sich herauskristallisiert. Die Protokollierung stellt erstens für die Geschäftsstellen einen sehr zeitaufwendigen Prozess dar, und zweitens bringt sie für den leitenden Richter einen nicht zu unterschätzenden Nachteil, weil diese Funktion sehr oft vom vorsitzenden Richter wahrgenommen wird. Ursprünglich war diese Aufgabe nicht dem vorsitzenden Richter, sondern als Juristen ausgebildeten Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zugewiesen. Später wurde die Aufgabe Justizangestellten übertragen, weil man der Auffassung war, dass ebenso gut Nicht-Juristen die gemachten Aussagen protokollieren könnten. Weil im Laufe der Jahre den erstinstanzlichen Gerichten immer mehr Aufgaben anvertraut wurden, haben seit den 70er Jahren an den meisten dänischen Gerichten die Richter allmählich die Aufgabe der Urkundsbeamten und Justizangestellten übernommen. Sie machen während der Gerichtsverhandlung selbst Notizen und führen selbständig das Protokoll,

obwohl sich diese Aufgabe schlecht mit der aktiven Rolle des vorsitzenden Richters in Strafverfahren vereinen lässt. Der Vorsitzende muss bei gleichzeitiger Überwachung des Verhandlungsablaufs Notizen machen, den Inhalt der Vernehmung verstehend aufnehmen und das unmittelbare Erscheinungsbild und Benehmen des Vernommenen, vor allem seine Körpersprache und Reaktionen, beobachten. Es besteht daher die Gefahr, dass das sonstige Geschehen im Gerichtssaal, z. B. Belästigungen und Drohungen, nur begrenzt oder gar nicht vom Richter registriert wird.

Die Mehrheit der an den erstinstanzlichen Gerichten in Dänemark aufgenommenen Gerichtsprotokolle stammt aus Strafverfahren, die in der ersten Instanz enden, weil weder der Verurteilte noch die Anklagebehörde gegen das Urteil Berufung einlegen. 5 bis 10 % aller erstinstanzlichen Strafurteile in Dänemark werden mit der Berufung angegriffen. In diesen Verfahren hat das Gerichtsprotokoll, das die in der Verhandlung abgegebenen Aussagen dokumentiert, weitreichende Bedeutung für die Vorbereitung der Berufungssache und das weitere Verfahren in der Berufungsinstanz. Die Aufzeichnungen von Vernehmungsinhalten in allen übrigen Strafverfahren, die in der ersten Instanz enden, stellen – wenn überhaupt – nur eine Ressource für die Gewinnung neuer Forschungserkenntnisse dar.

Modellversuch mit digitaler Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen

Mit dem Ziel, den Protokollierungsaufwand der Richter zu senken und neueste technologische Fortschritte zu nutzen, wurde 2008–2009 bei einigen ausgewählten dänischen Gerichten der ersten Instanz ein Modellversuch initiiert, mit dem der Einsatz digitaler Tonbandaufzeichnungen von Vernehmungen getestet werden sollte. Die Entscheidung über den Einsatz digitaler Tonbandaufzeichnungen lag dabei im freien Ermessen des einzelnen Richters. In der praktischen Konsequenz bedeutete eine Teilnahme am Versuch, dass Vernehmungen nach der jeweiligen Gerichtsverhandlung nur auf Antrag der Anklagebehörde oder des Verteidigers

zu protokollieren waren, oder wenn gegen das Gerichtsurteil Berufung eingelegt wurde. In den jeweiligen Verhandlungen sollten nur die Vernehmungen digital aufgezeichnet werden. Alles andere die Verhandlung betreffende sollte weiterhin in das Gerichtsprotokoll eingetragen werden.

Digitale Aufzeichnung der Aussage wird positiv bewertet

Die Praxistauglichkeit der neuen Technologie wurde von Richtern, Justizangestellten, Vertretern der Anklagebehörde und Verteidigern bewertet. Dabei zeigte sich u. a. Folgendes:

– Eine nachfolgende Niederschrift der digitalen Aufzeichnung der Vernehmungen erfolgte in ungefähr 10 % aller Verfahren. Die Niederschrift erfolgte vorwiegend, weil das ergangene Urteil mit der Berufung angegriffen wurde.

– Die Richter hielten es nur in sehr wenigen Fällen für notwendig, die Tonbandaufzeichnungen während der Beratung des Gerichts und bei der nachfolgenden Verfassung des Urteils abzuspielen. Nach Auffassung der Vertreter der Anklagebehörde und der Verteidiger führte die digitale Aufzeichnungspraxis nicht dazu, dass sie sich die Tonbandaufzeichnungen später erneut anhören mussten.

– Richter und Justizangestellte stimmten darin überein, dass der Einsatz digitaler Tonbandaufzeichnungen von Vernehmungen eine Zeitersparnis mit sich bringt.

– Nach allgemeiner Auffassung der am Modellversuch Beteiligten hatten die Tonbandaufzeichnungen der Vernehmungen keine negative Wirkung auf die abgegebenen Aussagen, indem sie etwa Stress oder Verwirrung bei Zeugen oder Angeklagten hervorgerufen hätten.

– Viele Richter sowie Vertreter der Anklagebehörde und der Verteidigung waren der Meinung, dass Verfahren, bei denen die digitale Tonbandaufzeichnung der Vernehmungen zum Einsatz kam, häufig viel reibungsloser abliefen.

– Die Mehrheit der befragten Richter und Justizangestellten fand, dass die digitale Aufzeichnung von Vernehmungen mehr Vorteile als Nachteile bringt.

– Die Mehrheit der Richter, Justizangestellten und Vertreter der Anklagebehörde war der Meinung, dass der Einsatz digitaler Aufzeichnung von Vernehmungen in allen Strafverfahren obligatorisch sein sollte. Unter den Verteidigern war die eine Hälfte für und die andere Hälfte gegen obligatorische Tonbandaufzeichnungen von Vernehmungen.

Die Befragten waren sich außerdem darüber einig, dass der Einsatz digitaler Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen den Gerichten viel Arbeit ersparen könne, da Vernehmungen nur in den Verfahren nachfolgend protokolliert werden müssen, wo eine Ausfertigung des Protokolls entweder beantragt oder gegen das im Verfahren ergangene Urteil Berufung eingelegt wird. Auch wenn eine nachträgliche Niederschrift der mittels digitaler Tonbandaufzeichnung aufgezeichneten Vernehmungsinhalte weit aus zeit- und kostenintensiver als eine Protokollierung herkömmlicher Art wäre, wird davon ausgegangen, dass die digitale Aufzeichnung vor allem wegen der geringen Zahl von Berufungsverfahren trotzdem eine Arbeitersparnis für die Gerichte bringen würde.

Auf der Basis der aus dem Modellversuch gewonnenen Erfahrungen ist 2010 in Dänemark die Art und Weise, wie in erstinstanzlichen Verfahren Vernehmungen dokumentiert werden, durchgreifend reformiert worden. In der Praxis bedeutete die Reform eine nahezu unveränderte Weiterführung des Modellversuchs.

Nach der Reform

Unter der Voraussetzung, dass das Gericht und der betreffende Gerichtssaal mit der notwendigen digitalen Aufnahmetechnik ausgestattet sind, werden heute in Dänemark in erstinstanzlichen Strafverfahren sämtliche Vernehmungen mittels digitaler Tonbandaufzeichnung dokumentiert.

Die Entscheidung über den Einsatz digitaler Aufzeichnung von Vernehmungen liegt auch nach der Reform weiterhin im

freien Ermessen des Vorsitzenden. Dieser kann sich u. a. dafür entscheiden, dass im Falle mehrtägiger Verhandlungen eine Aufzeichnung herkömmlicher Art vorzuziehen ist. Auch in Fällen, wo ein Zeuge unzusammenhängend aussagt, kann der Richter die herkömmliche Protokollierung anordnen, um so den Zeugen darüber zu belehren, dass er mit großer Genauigkeit und in Übereinstimmung mit der Wahrheit aussagen muss.

Richter haben die Wahl

Die Regelung überlässt somit dem einzelnen Richter den nötigen Entscheidungsspielraum. Er kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob die Vernehmungen in der herkömmlichen Art und Weise, mittels digitaler Tonbandaufzeichnung oder einer Kombination von beiden zu dokumentieren sind. Wenn der Richter es für erforderlich hält, kann er also weiterhin einen Justizangestellten mit dem Protokollieren beauftragen.

Aufgezeichnete Vernehmungen werden nur in das Gerichtsprotokoll aufgenommen, wenn dies der Richter entschieden oder der Vertreter der Anklagebehörde oder der Verteidiger beantragt hat. Dies geschieht auch dann, wenn Berufung gegen das im Verfahren ergangene Urteil eingelegt wird, oder wenn Akteneinsicht beantragt worden ist. Das Gerichtsprotokoll enthält keine vollinhaltliche oder wörtliche Niederschrift der gemachten Aussagen, sondern nur ein summarisches Protokoll.

Die Tonbandaufzeichnung von Vernehmungen ist eine authentische, eindeutige und sichere Methode zur Dokumentation von Vernehmungsinhalten. Die Methode bietet den weiteren Vorteil, dass anhand der Aufnahmen später – das heißt, so lange sie aufbewahrt werden – festgestellt werden kann, was in einem konkreten Verfahren tatsächlich ausgesagt wurde. Mit der Reform steht dem Angeklagten das Recht zu, sich die aufgezeichneten Vernehmungen anzuhören, wenn ihm dies nicht aus Ermittlungsgründen untersagt ist.

Die Reform hat bei Richtern und Justizangestellten unterschiedliche Reaktio-

nen hervorgerufen. Wenn die Befragten selbst Gelegenheit hatten, die Technik zu nutzen, waren die Reaktionen vorwiegend positiv: „*Jetzt brauchen wir nicht mehr Aussagen zu protokollieren, die sowieso keiner liest*“, war die unmittelbare Reaktion einer Justizangestellten, nachdem an dem Gericht, an dem sie arbeitet, die digitale Aufzeichnung von Vernehmungen eingeführt worden war.

Viele Richter bringen zum Ausdruck, dass mittels digitaler Tonbandaufzeichnung aufgezeichnete Verhandlungen durch hohe Flexibilität gekennzeichnet sind und sich zügiger durchführen lassen, weil die gemachten Aussagen nicht länger in ein Diktiergerät diktiert werden müssen. „*Meiner Meinung nach besitzt die digitale Aufzeichnung von Vernehmungen großes Zukunftspotential. Ich spare Zeit und kann im Gerichtssaal professioneller auftreten, weil ich während einer Verhandlung nicht so viele Notizen machen muss. Aus demselben Grund kann ich jetzt dem Verfahrensgeschehen mit ungeteilter Aufmerksamkeit und freiem Blick folgen*“, so einer der Richter.

Die Technik bietet auch den Vorteil, dass angehende Justizangestellte die digitalen Aufzeichnungen im Rahmen ihrer Ausbildung zu Übungszwecken nutzen können. Auch bei vermehrtem Einsatz der digitalen Aufzeichnung brauchen die Gerichte kompetente Protokollkräfte. Diese werden u. a. in mehrtägigen Verfahren aktiv, in denen die Prozessbeteiligten jeden Tag eine Ausfertigung in herkömmlicher Papierform benötigen. Die digitale Aufzeichnung von Vernehmungen bietet somit den Auszubildenden den Vorteil, dass sie an einem ruhigen Ort – und nicht wie früher mitten im Gerichtssaal – das Schreiben eines summarischen Protokolls lernen können.

Einige Justizangestellte befürchten, dass ihnen die neue Technologie die Arbeit wegnimmt. „*Einige Kollegen haben Angst, dass wegen des Einsatzes der neuen Technologie viele ihrer interessanten Arbeitsaufgaben wegfallen. Gott sei Dank haben die Erfahrungen aber gezeigt, dass die Technologie den Angestellten persönliche Entwicklung ermöglicht, weil sie besser darauf vorbereitet werden können, die Verhandlungsgeschehnisse im Gerichtssaal zu*

protokollieren. Die Technologie erspart uns auch viel Mühe, weil wir jetzt nur Aussagen protokollieren müssen, wenn im Nachhinein gegen das ergangene Urteil Berufung eingelegt oder Akteneinsicht beantragt wird. In einigen Ländern erfolgt eine Niederschrift der Aussagen nicht bei den Gerichten. Meiner Meinung nach sollte diese Aufgabe aber bei den Gerichten verbleiben. Ich finde, es ist unglaublich wichtig, dass Justizangestellten weiterhin spannende und herausfordernde Arbeitsaufgaben, z. B. das Protokollieren im Gerichtssaal, anvertraut werden. Nur so ist auch in Zukunft hohe Qualität zu gewährleisten“, so eine Justizangestellte.

Digitale Protokollierung bringt Qualität und spart

Bei einigen Richtern hat die Reform Skepsis ausgelöst. Vor allem, weil nicht nur die von Angeklagten und Zeugen gemachten Aussagen, sondern auch die während der Verhandlung von den Richtern gemachten Äußerungen festgehalten werden. Wenn aber Richter selbst erleben, dass der Einsatz digitaler Tonbandaufzeichnung ihre Arbeit flexibler und zügiger macht, wandelt sich die anfängliche Skepsis oft schnell in positives Interesse um. Der Einsatz digitaler Aufzeichnung von Vernehmungen bietet den Richtern in ihrer Eigenschaft als Vorsitzenden ohne Zweifel eine Arbeitserleichterung. Die Richter müssen aber stets bedenken, dass nur die verbalen Äußerungen aufgezeichnet werden. Die Gestik und Körpersprache sowie etwaige non-verbale Angaben zu Abständen, Höhe und Breite usw. werden nicht dokumentiert. Aus diesem Grund muss sich der Vorsitzende während der Verhandlung aktiv dafür einsetzen, dass der Vernommene die von ihm gemachten visuellen Angaben in Worten ausdrückt. Der Modellversuch hat gezeigt, dass sich die Vertreter der Anklagebehörde und die Verteidiger mit der Zeit auch selbst über diese praktische Notwendigkeit bewusst werden.

Technische Voraussetzungen

Gerichtssäle, in denen der Einsatz digitaler Aufzeichnungstechnik mittels

Tonträger möglich ist, sind mit einer Anzahl von Mikrofonen ausgestattet. Der Vorsitzende, der Vertreter der Anklagebehörde und der Verteidiger haben im Normalfall jeweils ein vor ihnen befindliches festes Mikrofon, auf dem Tisch des Vernehmungsstuhls ist auch ein Mikrofon installiert. Die Software zum digitalen Aufnehmen der Vernehmungen ist entweder auf dem Rechner des Vorsitzenden oder der Justizangestellten installiert. Die bislang angewandte Software stammt von dem norwegischen Unternehmen Indico. Die Software gewährleistet sowohl Benennung, Aufnahme als auch Speicherung der Audio-Datei. Am Anfang der Gerichtsverhandlung gibt der Vorsitzende oder ein Justizangestellter (oder der Gerichtswachmeister) Datum, Zeit und Aktenzeichen ein. Der Vorsitzende oder der Justizangestellte startet und stoppt danach die Aufnahme nach Bedarf. Wenn zwischendurch Lesezeichen angelegt werden, vereinfacht dies eine eventuelle spätere Niederschrift der Aufnahme. Die bei allen dänischen Gerichten erster Instanz aufgenommenen Aufnahmen werden auf ein zentrales Netzwerk gespeichert. Bei Arbeitsspitzen bietet die zentrale Speicherung die Möglichkeit, dass sich die Gerichte gegenseitig Protokollkräfte ausleihen können, ohne dass diese den physischen Arbeitsplatz wechseln müssen.

Digitale Tonbandaufnahmen in Zivilverfahren und sonstigen Verfahren

Die Reform erstreckt sich nur auf Strafverfahren, denn für Zivilverfahren und sonstige Verfahren wie z. B. Vergleichs-, Konkurs-, Nachlass- und Vollstreckungsgerichtsverfahren müssen während der Verhandlung gemachte Aussagen nicht laut Gesetz in das Gerichtsprotokoll aufgenommen werden. Wegen der guten Erfahrungen mit digitaler Aufzeichnung von Vernehmungen in Strafverfahren haben mehrere Richter sich jedoch dafür entschieden, die Technik auch in anderen Verfahren einzusetzen, z. B. in Zivilverfahren von einer gewissen Komplexität, wo der Richter die Aufnahmen beim Verfassen des Urteils als Ergänzung der während der Gerichtsverhandlung gemachten Notizen benutzen kann.

Vernichtung der gewonnenen Tonbandaufnahmen

Die dänischen Gerichte haben noch keine Aufbewahrungsfristen festgesetzt. Eine Frist muss jedoch festgelegt werden, wenn nicht mit der Zeit bei den Gerichten Speicherkapazitätsprobleme auftreten sollen. Die dänischen Gerichte diskutieren gegenwärtig, ob die digitalen Aufnahmen drei Monate nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten sind, wie dies in Schweden gängig ist.

Einsatz von Videotechnik in gerichtlichen Verfahren?

Als sich die dänischen Gerichte der ersten Instanz für eine zukunftsweisende Lösung entscheiden mussten, haben sie zwei Alternativen diskutiert: digitale Tonbandaufzeichnung und Videotechnik. Beide Technologien ermöglichen im Prinzip eine vollinhaltliche Dokumentation von während der Verhandlung gemachten Aussagen. Die dänischen Gerichte waren jedoch der Meinung, dass es nicht zweckmäßig sei, eine Vernehmung in einem erstinstanzlichen Verfahren auf Video aufzuzeichnen und sie in der zweiten Instanz anstelle von protokollierten Aussagen zu verwenden. Es wurde dabei davon ausgegangen, dass eine Intensivierung des Einsatzes von Videotechnik anstelle von Aufzeichnungen herkömmlicher Art oder zusätzlichen Zeugen- oder Parteivernehmungen die Verhandlung in der zweiten Instanz verlängern und zugleich den Grundsatz der Unmittelbarkeit einschränken würde. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich die dänischen Gerichte zu einem späteren Zeitpunkt für den Einsatz von Videotechnik in gerichtlichen Verfahren (sowohl Straf- als auch Zivilverfahren) entscheiden.

Der Autor:



Henrik Engell Rhod
ist Präsident des
Amtsgerichts Bornholm,
Dänemark.